



Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

27. Jahrgang.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Beschaffenheit der Särge und Einbettung der Leichen.

82

§ 6.
Während des Generalsaffattungsvorganges dürfen sich
außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauf-
tragten Personen nur die erwachsenen nächsten Angehö-
rigen der Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungs-

IV. Einzelfestsetzungsregisterführung.

§ 7.

1. Laufende Nummer;
2. Vor- und Name des Verstorbenen;
3. Stand des Verstorbenen;
4. Geburtstag;
5. Geburtsort;
6. Todesstag;
7. Todesort;
8. Letzter Wohnort;
9. Todesursache;
10. Tag der Verbrennung;
11. Nummer des Sarges;
12. Verbleib des Aschenbehälters.

V. Behandlung und Beisehung der Asphen-
reife.

8.

In jeder gewöhnlichen Kaufgrabstelle dürfen außer einer Leiche (Erdbestattung) noch 6 Aisencröte = 2 Hieroon oberirdisch = 1 Was finden.

8 16

8-17

\$ 18

Der Manifest

B. Gebühren-Ordnung

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

§ 2.

II. Genebefestattung.

III. Gebühren für die Befetzung und für die Urnenplätze.

§ 8.
Für die Aufbewahrung eines Nischenbehälters bis zur

rad

5.

1. Preise der Urnenplätze auf dem Nordfriedhof:

2. Breite der Urnenauflageplatten auf dem Sockel.

IV. Unterhaltung der Hnengraßstellen.
86

Die Stadt übernimmt auf Antrag die Unterhaltung von

§ 7.
Der auf Grund des Stabverordnenen Beschlusses vom
Februar 1910 aufgestellte Tarif für das Bekleidungs-
wesen behält auch für die Feuerbesatzung Gültigkeit, soweit
vorstehend nichts anderes bestimmt wird.

Die Eröffnung der Feuerbestattung wird durch das
Mittblatt der Stadt Wiesbaden bekannt gegeben.
Wiesbaden, den 10. April 1912.

14. Sept. 1912.
Der Magistrat.
v. Hell. Rörner.

Wiesbaden, den 18. Juli 1912.
25. Sept. 1912.

Der Regierungspräsident.
J. S.:
gez. von Glaydt.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1912.